

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft**

Klimaschutz bei Förderprogrammen des Landes für Kommunen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung sicherstellt, dass Förderprogramme des Landes bestmöglich die Anforderungen erfüllen, um der Verpflichtung gerecht zu werden, bis 2050 90 Prozent der CO₂-Emissionen einzusparen;
2. ob es trotz dieser Bemühungen der Landesregierung aktuell noch Förderprogramme gibt, im Rahmen derer auch noch die Förderung klimaschädlicher Technologien oder von Technologien erfolgt, die nicht im erforderlichen Maß bzw. nach dem besten verfügbaren Stand der Technik CO₂ einsparen;
3. mit welchen Förderprogrammen das Land Kommunen in den Bereichen Erneuerbare Energieversorgung/Energieeffizienz/Wärmedämmung/Wärmebereitstellung/Neubau oder Sanierung von kommunalen Gebäuden unterstützt (aufgeschlüsselt nach Art des Programms, Art des zu fördernden Tatbestands, Förderquote, maximale Fördersumme);
4. wie und in welchem Umfang die Einsparung von Treibhausgasemissionen/CO₂-Äquivalenten in den einzelnen Förderprogrammen des Landes, insbesondere in Förderprogrammen für Kommunen, eine Rolle spielt;
5. wie und in welchem Umfang in den Förderprogrammen des Landes für Kommunen Energieeffizienz, etwa im Sinne der effizientesten verfügbaren Technik, Fördergegenstand oder Voraussetzung für eine Förderung ist;
6. inwieweit diese Programme Lösungen fördern, die über den gegenwärtigen Stand der Technik hinausgehen, oder Anreiz zum Einsatz solcher Technologien bieten;

Eingegangen: 15.11.2017/Ausgegeben: 06.02.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. ob die durch die aufgeführten Förderprogramme geförderten Energiemixe, Effizienzklassen und Gebäudestandards bereits vollständig die Anforderungen erfüllen, die die Ziele des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts des Landes an zukünftige Investitionen im Energie-, Gebäude- und Wärmesektor stellen – angesichts der Tatsache, dass heutige Investitionen vor allem im Gebäudebereich durchschnittlich 20 Jahre in Betrieb sein werden;
8. welche Maßnahmen die Landesregierung für eine Reform der entsprechenden Programme plant, falls einzelne Förderprogramme diese Anforderungen noch nicht erfüllen.

15. 11. 2017

Andreas Schwarz, Niemann
und Fraktion

Begründung

Neubauten, Sanierungen oder neue technische Anlagen, die heute in Betrieb genommen werden, werden durchschnittlich die nächsten 20 Jahre in Betrieb sein. Der in neuen Anlagen und Gebäuden eingesetzte Stand der Technik wird also den Energieverbrauch und den Ausstoß von CO₂-Emissionen etwa bis zum Jahr 2035 bzw. 2040 vorgeben. Bis zum Jahr 2040 soll nach dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes (IEKK) eine Energieeinsparung von minus 42 Prozent gegenüber dem Jahr 2010 und ein Anteil von Erneuerbaren Energien von 60 Prozent erreicht sein. Der Antrag geht deshalb der Frage nach, inwieweit einzelne Förderprogramme für kommunale Investitionen die Klimaschutz- und Energieeinsparziele des IEKK bereits unterstützen oder ggf. noch angepasst werden sollten.

Stellungnahme *)

Mit Schreiben vom 19. Januar 2018 Nr. 22-4500.2/556 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung sicherstellt, dass Förderprogramme des Landes bestmöglich die Anforderungen erfüllen, um der Verpflichtung gerecht zu werden, bis 2050 90 Prozent der CO₂-Emissionen einzusparen;*

Die Förderprogramme des Landes verfolgen unterschiedliche Förderzwecke. Das Ziel einer bestmöglichen CO₂-Einsparung wird insbesondere in den Förderprogrammen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verfolgt. Soweit keine besonderen Anforderungen geregelt sind, gelten die gesetzlichen Standards für die Realisierung der jeweiligen Maßnahme. Die Förderung von CO₂-Einsparungen, die über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen, erfolgt insbesondere durch die Programme des Umweltministeriums sowie über die Grundsätze des nachhaltigen Bauens durch die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Der Landesgesetzgeber hat in § 7 Abs. 5 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg geregelt, dass die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen sollen. Für die Förderung von kommunalen Hochbauten im Neubaubereich hat das Umweltministerium Grundsätze des nachhaltigen Bauens für Neubauvorhaben am 29. August 2014 im Staatsanzeiger bekannt gemacht und ein Internetportal www.nbbw.de eingerichtet, in welchem die Kriterien für die Anwenderinnen und Anwender konkretisiert werden. Die Kriterien enthalten auch energetische Anforderungen an einen nachhaltigen Neubaustandard. Mit der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien sollen nicht nur die Qualität der Gebäude gesteigert, sondern auch die negativen Umweltwirkungen, die durch Gebäude während des gesamten Lebenszyklus verursacht werden, minimiert sowie der Einsatz von nicht erneuerbaren energetischen Ressourcen reduziert werden. Durch die Einbeziehung der Kriterien beim Planen und Bauen möchte die Landesregierung nicht nur die Ausführung energieeffizienter und emissionsarmer Gebäude vorantreiben, sondern unterstützt auf diese Weise mit ihrer Förderpolitik für kommunale Hochbauten auch die Verwendung nachhaltiger und damit ressourcenschonender Baustoffe. Schließlich werden auch bei der Herstellung, der Verarbeitung und dem Rückbau dieser Stoffe Treibhausgasemissionen freigesetzt, die es zu vermindern gilt. Konkret finden diese Kriterien bislang z. B. in der kommunalen Sportstättenbauförderung, der Schulbauförderung bzw. der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock (VwV-KInvFG vom 25. August 2015) Anwendung.

Das Umweltministerium bereitet derzeit die Bekanntmachung entsprechender Nachhaltigkeitskriterien auch für die Sanierung von Gebäuden vor. Diese Kriterien sollen einen nachhaltigen Sanierungsstandard mit Blick auf die Ziele eines weitgehend klimaneutralen Gebäudebestands adressieren und ebenfalls in Landesprogrammen zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen im kommunalen Hochbau Anwendung finden, wie beispielsweise der Schulbausanierung oder im Förderprogramm des Umweltministeriums „Klimaschutz-Plus“, das die Sanierung sonstiger kommunaler Nichtwohngebäude zum Gegenstand hat. Zur Unterstützung eines nachhaltigen energetischen Gesamtstandards im Sinne eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes im Jahr 2050 beabsichtigt das Umweltministerium, im Rahmen der vorhandenen Mittel ein ergänzendes Bonusprogramm für Sanierungen im Schulgebäudebereich einzuführen. Angedacht sind dabei weitere Zuschüsse für Sanierungen, die maßnahmenabhängig den KfW-Effizienzhausstandard 55 bzw. 70 erreichen.

Insgesamt sieht die Landesregierung eine Kombination aus Fördern, Fordern und Informieren als den richtigen Weg zur Reduzierung der CO₂-Emissionen an. Durch die Novelle des EWärmeG und die damit verbundene Zulassung von bestimmten Energieberatungsberichten als Teilerfüllungsoption sowie durch die Veröffentlichung der Sanierungsfahrplan-Verordnung inklusive Förderung hat die Landesregierung den Beratungsmarkt in Baden-Württemberg gestärkt und die Energieberatung einer größeren Beratergruppe geöffnet.

Neben dem Landesförderprogramm für Energieberatung fließen auch große Anteile, nämlich über 25 Prozent, der gesamtdeutschen Fördersumme des Bundes (BAFA-Vor-Ort-Beratung) nach Baden-Württemberg. Die Information der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist ein wichtiger Baustein zur Reduktion der Emissionen und zur Zielerreichung. Denn bei der Erstellung eines Sanierungsfahrplans werden die örtlichen Gegebenheiten analysiert und langfristige individuelle Optimierungsstrategien für das einzelne Gebäude erarbeitet. Dadurch soll Schritt-für-Schritt durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen ein möglichst hoher Effizienzstandard erreicht werden. Dieser Weg wird auch im Bund inzwischen als zielführend angesehen. Dies zeigt sich in der Entwicklung eines aus dem baden-württembergischen Sanierungsfahrplan fortentwickelten „individuellen Sanierungsfahrplans“ und in der Öffnung der BAFA-Beratung auch für das Handwerk und andere Akteure.

2. *ob es trotz dieser Bemühungen der Landesregierung aktuell noch Förderprogramme gibt, im Rahmen derer auch noch die Förderung klimaschädlicher Technologien oder von Technologien erfolgt, die nicht im erforderlichen Maß bzw. nach dem besten verfügbaren Stand der Technik CO₂ einsparen;*

Grundsätzlich orientiert sich ein Förderprogramm am gesetzlichen Standard und benennt als Fördervoraussetzung je nach Förderzweck höhere Anforderungen, die mit der Förderung erreicht werden sollen. Dies gilt auch für Klimaschutz-Förderprogramme. Die Förderung übergesetzlicher Standards wird in Programmen, deren Zielrichtung in erster Linie auf einen anderen Zweck als Klimaschutz gerichtet ist, in der Regel wegen begrenzt zur Verfügung stehender Mittel nicht adressiert. Im Gebäudebereich bilden die gesetzlichen Vorgaben jedoch nicht per se den Stand der besten verfügbaren Technik ab. Dieser wird aber über verschiedene Förderprogramme auf Bundesebene (zum Beispiel die Programme der KfW) oder auch Landesprogramme im Einzelfall adressiert. Die Förderung von CO₂-Einsparungen, die über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen, erfolgt insbesondere in den Programmen des Umweltministeriums sowie über die Grundsätze des nachhaltigen Bauens in den Förderprogrammen des Landes für den kommunalen Hochbau. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 bis 5 verwiesen.

Die Programme der Bundesregierung lassen die Förderung verschiedenster Technologien zu. Bei Förderprogrammen, bei denen eine bestimmte Technologie direkt gefördert wird, können die Rahmenbedingungen enger gefasst werden, wie zum Beispiel bei dem Programm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ des BAFA. Die direkte Förderung von Ölheizungsanlagen beim BAFA, wurde bereits eingestellt.

Bei anderen Programmen, wie bei der „Energieeffizienzfinanzierung Sanieren und Neubau“ der KfW, werden die Gebäude bei der Sanierung zu einem Effizienzhaus als Gesamtobjekt betrachtet, das insgesamt bestimmte Anforderungen erfüllen muss. Hierbei ist die Möglichkeit zur Nutzung unterschiedlicher Technologien größer und es ist bisher unter anderem der Einbau bzw. Austausch einer Ölheizung förderfähig, wenn sie dem besten verfügbaren Stand der Technik entspricht.

Die im Antrag angesprochenen vorhandenen Energie- und Effizienzstandards in den Bereichen Neubauten, Sanierungen oder neue technische Anlagen, die überwiegend vom Bund festgelegt wurden, sind im Verkehrsbereich in dieser verbindlichen Form regulatorisch – abgesehen von per EU-Verordnung festgelegten CO₂-Flottengrenzwerten – bisher nicht vorhanden. Zur Erreichung der Klimaschutzziele wäre dies ein Schritt, der aber in großen Teilen nicht in der Kompetenz des Landes liegt.

3. *mit welchen Förderprogrammen das Land Kommunen in den Bereichen Erneuerbare Energieversorgung/Energieeffizienz/Wärmedämmung/Wärmebereitstellung/Neubau oder Sanierung von kommunalen Gebäuden unterstützt (aufgeschlüsselt nach Art des Programms, Art des zu fördernden Tatbestands, Förderquote, maximale Fördersumme);*

Das Umweltministerium fördert seit über 15 Jahren mit dem Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ Investitionen von Kommunen, kirchlichen Einrichtungen und Vereinen in den Klimaschutz. Mit über 125 Millionen Euro an Zuschüssen wurden seither 5.500 Vorhaben in Baden-Württemberg mit Gesamtinvestitionen von rund 930 Millionen Euro angestoßen. Dies verringert den CO₂-Ausstoß des Landes um über 300.000 Tonnen pro Jahr. Im Programm „Klimaschutz-Plus“ stehen im Kommunalen Investitionsfonds 2,8 Millionen Euro (Haushalt 2018) bzw. 4 Millionen Euro (Haushalt 2019) für die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung kommunaler Nichtwohngebäude und deren Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien zur Verfügung. Es werden Zuschüsse zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes und zur Installation von Heizungen auf der Basis erneuerbarer Energien nur gewährt, wenn mindestens die Bauteilanforderungen für Einzelmaßnahmen im KfW-Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude“ erfüllt werden. Die Förderquote für die kommunalen Investitionen beträgt 30 Prozent, die maximale Fördersumme 200.000 Euro.

Im Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ des Umweltministeriums stehen Mittel aus dem Europäischen Fonds zur Regionalen Entwicklung (EFRE) in Höhe

von insgesamt rund 27 Millionen Euro sowie ergänzend Landesmittel zur Verfügung. Im Regelfall beträgt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag der Förderung aus EFRE- und Landesmitteln beträgt bis zu 3 Millionen Euro je Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination.

Im Rahmen des EFRE-Förderprogramms „Klimaschutz mit System“ können folgende Vorhaben gefördert werden:

1. Investive Vorhaben des kommunalen Klimaschutzes, die darauf angelegt sind, den Ausstoß von Treibhausgasen in der Kommune selbst zu verringern oder den durch den Energieverbrauch in der Kommune andernorts verursachten CO₂-Ausstoß zu vermindern.
2. Nicht investive Vorhaben, die darauf abzielen,
 - zur Bewusstseinsbildung über Fragen des Klimaschutzes und des CO₂-Ausstoßes in der Kommune beizutragen,
 - Verhaltensänderungen mit dem Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu fördern,
 - CO₂-mindernde Investitionen Dritter im Bereich Klimaschutz und Energie anzuregen oder zu unterstützen.

Für die Bereitstellung von Wärme hat das Umweltministerium Baden-Württemberg das Förderprogramm „Energieeffiziente Wärmenetze“ aufgelegt. Aufbauend auf den Fördermöglichkeiten des Bundes (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bzw. Marktanzreizprogramm) gibt es Zuschüsse für Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien, industrieller bzw. gewerblicher Abwärme oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gespeist werden. Für besonders effiziente oder innovative Lösungen wie Einsatz von großer Solarthermie, Nutzung von industrieller Abwärme oder Einhaltung niedriger Rücklaufftemperaturen sind zusätzliche Boni möglich.

Daneben besteht auch die Förderung von nicht investiven Maßnahmen. Dazu gehören Zuschüsse zur Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten mit den Schwerpunkten integrierte Wärmenutzung und erneuerbare Energien sowie die Förderung von regionalen Initiativen, die Akteure durch Bürgerberatung, Informationsveranstaltungen, Planung und Netzbildung im Vorfeld der Investitionen in Wärmenetze unterstützen. Das Förderprogramm steht auch für Kommunen offen. Für die Klimaschutzteilkonzepte zu integrierter Wärmenutzung und erneuerbaren Energien werden zusätzlich zu den Bundesmitteln Zuschüsse in Höhe von 20 Prozent bzw. max. 40.000 Euro pro Vorhaben gewährt. Für den Bau oder die Erweiterung von Wärmenetzen beträgt der zusätzliche Zuschuss ebenfalls 20 Prozent bzw. max. 400.000 Euro pro Vorhaben. Die Inanspruchnahme der Beratung durch die regionalen Initiativen und das Kompetenzzentrum Wärmenetze an der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg – KEA – ist für Kommunen kostenlos.

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) zählt zu den wichtigsten Instrumenten des Landes zur integrierten Strukturentwicklung der Kommunen im ländlichen Raum sowie von ländlich geprägten Orten in den Verdichtungsräumen und in den Randzonen um die Verdichtungsräume. Ziel des ELR ist die nachhaltige strukturelle Verbesserung in den Gemeinden. Dabei gilt es, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen weiterzuentwickeln, den demografischen Veränderungen zu begegnen, die dezentrale Wirtschaftsstruktur des Landes zu stärken, der Abwanderung entgegenzuwirken, den Strukturwandel zu begleiten und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen. Gefördert werden Projekte aus den vier Förderschwerpunkten Wohnen, Arbeiten, Gemeinschaftseinrichtungen und Grundversorgung. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden oder Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen. Energieeinsparung, verbesserte Energieeffizienz, Verwendung erneuerbarer Energien oder die Anwendung ressourcenschonender Bauweisen führen nach Nr. 5.1 ELR-VV bei privaten Projekten zu einem Fördervorrang und sind für kommunale Projekte Fördervoraussetzung.

Die Förderprogramme des Wissenschaftsministeriums für die Forschung widmen sich per se der Erhöhung des Stands der Technik. Mit den Forschungsschwer-

punkten „Energieeffizienz“ und „erneuerbare Energien“ steht die Förderung klimafreundlicher Technologien im Fokus.

Das Wissenschaftsministerium unterstützt mit seinen Förderprogrammen und -maßnahmen ausschließlich baden-württembergische Hochschulen und (außer-) universitäre Forschungseinrichtungen. Kommunen können z. B. im Rahmen von Verbundanträgen als (assoziierte) Partner mitwirken, ohne selbst antrags- oder förderberechtigt zu sein. Ungeachtet dessen können die Forschungsergebnisse im Zuge des Wissens- und Technologietransfers auch in die Kommunen übertragen werden.

Die Bereiche „erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ stellen zwei Förderschwerpunkte des Wissenschaftsministeriums dar. Insgesamt wurden für thematische Förderprogramme im Jahr 2015 Mittel mit einer Gesamthöhe von 22 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Beispiele für Maßnahmen des Wissenschaftsministeriums, die in Zukunft potenziell Auswirkungen auf Kommunen haben könnten, sind Förderungen in folgenden Bereichen:

- Energiespeichertechnologien und Sektorenkopplung wie im KIT Energy Lab 2.0,
- die Weiterentwicklung der Windenergie im Forschungscluster WindForS,
- die Nutzung nachwachsender Rohstoffe im bioliq-Verfahren (KIT Pilotanlage) oder
- der Forschungsverbund zum Thema Biogas („Nachhaltige und flexible Wertschöpfungsketten für Biogas in Baden-Württemberg“), der Ansatzmöglichkeiten für die Entwicklung wettbewerbsfähiger, von traditioneller Förderung stärker unabhängiger, effizienter und umweltfreundlicher Technologien und Nutzungswege in der Biogasproduktion im Rahmen des Forschungsprogramms Bioökonomie Baden-Württemberg erforscht.

Ein direkter Einbezug von Kommunen findet im vom Wissenschaftsministerium geförderten Reallabor „EnSign“ an der Hochschule für Technik (HfT) Stuttgart statt. In diesem werden seit 2015 gemeinsam von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der HfT und Vertreterinnen und Vertretern der Stadt sowie der Zivilgesellschaft Antworten auf transdisziplinäre Forschungsfragen rund um das Thema „Nachhaltige Konzepte für einen klimaneutralen Innenstadtcampus“ bearbeitet. Ziel ist die Entwicklung von Szenarien, die darüber Auskunft geben, wie ein klimaneutraler Innenstadtcampus der Zukunft gestaltet werden kann. Die Ergebnisse des Reallabors an der HfT Stuttgart sollen dazu beitragen, Erkenntnisse für andere öffentliche Liegenschaften in Baden-Württemberg zu gewinnen, um unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit Konzepte für energetische Baumaßnahmen im öffentlichen Sektor realisieren zu können.

Darüber hinaus fördert das Wissenschaftsministerium das „Zentrum für angewandte Forschung Urbane Energiesysteme und Ressourceneffizienz (Ensource)“ an der HfT Stuttgart. In diesem kooperieren acht forschungsstarke Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWen) unter der Leitung der HfT Stuttgart. Sie entwickeln gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft und Kommunen urbane Simulations-, Automatisierungs- und Optimierungstools mit zugehörigen Geschäftsmodellen und testen diese in Praxis-Fallstudien aus dem industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich. Das Wissenschaftsministerium stellt zur Förderung des Zentrums in den Jahren 2015 bis 2018 bis zu 1,5 Millionen Euro hälftig aus EFRE und Landesmitteln zur Verfügung.

Die Städtebauförderung legt in Baden-Württemberg seit 46 Jahren die Grundlagen für eine zeitgemäße und nachhaltige Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden. In den vergangenen vier Jahrzehnten wurden den Kommunen im Land insgesamt 5,86 Milliarden Euro Landesmittel und rund 1,49 Milliarden Euro Bundesmittel für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung zur Verfügung gestellt. Damit konnten zahlreiche Quartiere aufgewertet, Brachflächen neu genutzt, Infrastrukturen angepasst und verbessert sowie Wohnraum und Arbeitsplätze geschaffen werden. Allein im Jahr 2017 bewilligte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und

Wohnungsbau den Städten und Kommunen im Land dafür insgesamt 152 Millionen Euro Landes- und gut 101 Millionen Euro Bundesmittel. Von den insgesamt 1.101 Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg sind 858 in den Stadterneuerungsprogrammen vertreten.

Ziel der Städtebauförderung ist die Beseitigung oder nachhaltige Milderung gebietsbezogener städtebaulicher Missstände. Die Frage des Energiestandards bzw. der Energie-Einsparmöglichkeiten baulicher Einzelmaßnahmen steht nicht im Vordergrund, wohl aber ermöglicht der flächenbezogene, ganzheitliche Ansatz eine Ausrichtung gesamter Quartiere auf klimatische Zielrichtungen. Kommunale oder regionale Klimakonzepte und Klimaanpassungsstrategien können in einem Kanon aufeinander aufbauender Einzelmaßnahmen verfolgt werden. Zur umfassenden Betrachtung des Themas ist neben der Bausubstanz des Quartiers die Einbeziehung der städtischen Infrastruktur und die Gestaltung des öffentlichen Raums essenziell (Stichworte: städtische Überhitzung, Hochwasserschutz, Extremwetterereignisse).

Die Städtebauförderung versetzt die Kommunen des Landes durch stetige Anpassung der programmatischen Förderschwerpunkte an die aktuellen gesellschaftspolitischen Themen in die Lage, in den jeweiligen Programmgebieten in vielfältiger Weise auf zukünftige Herausforderungen reagieren zu können. Ganzheitliche ökologische Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas und Aktivierung der Naturkreisläufe sind Schwerpunktthemen der Stadterneuerung. Energetische Sanierung und ökologische Modernisierung bzw. der Bau von privaten Gebäuden wie auch von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gehören zu den Kernaufgaben. Mit dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ unterstützt die Städtebauförderung zudem das flächensparende Bauen und die Verminderung der Versiegelung und Flächeninanspruchnahme „auf der grünen Wiese“. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag zum klima- und ressourcenschonenden Umgang mit Grund und Boden.

Im Krankenhausbereich werden im Bereich des Ministeriums für Soziales und Integration die angemessenen und förderfähigen Investitionskosten der beantragten Baumaßnahmen auf Basis der geltenden baurechtlichen Gesetzeslage und Verordnungen gefördert.

Die Förderung von Investitionen im Jahr 2017 gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz, Krankenhausstrukturverordnung und Landeskrankenhausgesetz stellt sich wie folgt dar:

– Jahreskrankenhausbauprogramm 2017:	191,2 Millionen Euro
– Strukturfonds 2017:	127,6 Millionen Euro
– Förderprogramme der Regierungspräsidien:	8,0 Millionen Euro

Danach werden unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur Investitionen gefördert, die für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung von Patientinnen und Patienten im Krankenhaus notwendig sind. Rechtlich nicht geforderte Investitionsstandards, die nicht durch eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung begründet sind, werden nicht gefördert.

Bei der Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen fördert das Land auch Bauprojekte kommunaler Gebietskörperschaften. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen zum Erwerb, zur Schaffung, zur Erweiterung, zum Umbau und zur Modernisierung sowie im Ausnahmefall auch für den Ersatzneubau von stationären und teilstationären Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren mit körperlicher oder geistiger Behinderung und für Menschen mit körperlicher oder geistiger Schwerstbehinderung. Die Förderquote beträgt bis zu 30 Prozent, bei besonders innovativen und inklusiven Projekten bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Insgesamt stehen jährlich rund 7,4 Millionen Euro für das Förderprogramm zur Verfügung. Die weit überwiegende Zahl der geförderten Projekte liegt allerdings in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege. Im Rahmen der investiven Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind von

den Bauträgern die allgemein geltenden energetischen Auflagen (Energieeinsparverordnung [EnEV]) einzuhalten. Eine Förderung von darüber hinausgehenden energetischen Auflagen ist im Hinblick auf die begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich.

Mit dem Förderprogramm „Wohnungslosenhilfe investiv“ beteiligt sich das Land insoweit an der Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe im Land, als es den Erwerb, Bau, Umbau und die Sanierung von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen zu Rehabilitation von Wohnungslosen mit 40 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten fördert. Für neue Maßnahmen standen 2017 1,5 Millionen Euro zur Verfügung. Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), der die investiven Vorhaben komplementär aus Haushaltsmitteln mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten fördert. Neben dem KVJS als Bewilligungsbehörde wird das Vorhaben auch durch das zuständige Bauamt der Kommune geprüft. Bei der Prüfung der Anträge wird der gesetzlich vorgeschriebene Standard (Landesbauordnung, jeweils gültige EnEV) zugrunde gelegt. Eine darüber hinausgehende Förderung übergesetzlicher Standards ist aufgrund begrenzter Mittel nicht möglich.

Finanzministerium und Kultusministerium erarbeiten derzeit Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des kommunalen Sanierungsfonds des Landes und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes. Im Rahmen dieser beiden Programme wird auf der Basis einer pauschalen Förderung nach Kostenrichtwerten die Sanierung von Schulgebäuden gefördert. Soweit kommunale Schulträger als weisungsfreie Pflichtaufgabe im Rahmen von Schulsanierungen energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen und die vorgenannten Förderprogramme in Anspruch nehmen, sind energetische Sanierungen von der pauschalierten Förderung umfasst.

Zur Unterstützung eines nachhaltigen energetischen Gesamtstandards mit Blick auf das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 beabsichtigt das Umweltministerium im Rahmen vorhandener Mittel ein ergänzendes Bonusprogramm für Sanierungen im Schulgebäudebereich einzuführen. Angedacht sind dabei weitere Zuschüsse, die dazu beitragen, maßnahmenabhängig den KfW-Effizienzhausstandard 55 bzw. 70 zu erreichen.

Im Neubaubereich finden die Grundsätze des nachhaltigen Bauens in der kommunalen Sportstättenförderung bereits Anwendung. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mit dem „Tourismusinfrastrukturprogramm“ fördert die Landesregierung kommunale Tourismusinfrastrukturvorhaben. Die Planung der beantragten Vorhaben obliegt den Kommunen. Förderfähig sind neben der energetischen Sanierung und der Modernisierung bestehender Einrichtungen auch Neuerrichtungen. So können unter anderem umfassende Vorhaben zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, die auf Grundlage einer Energiediagnose empfohlen werden, sowie Vorhaben zur effizienten Nutzung von Energie und Wasser gefördert werden. Zu den förderfähigen Einrichtungsbestandteilen gehören unter anderem auch Blockheizkraftwerke sowie Vorhaben zur effizienten Nutzung von Energie und Wasser. Der Fördersatz kann – in Abhängigkeit vom Vorliegen eines Prädikats nach dem Kurortegesetz und dem Einrichtungscharakter – grundsätzlich bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Nach der geltenden Förderrichtlinie kann die höchstmögliche Zuwendung für ein Vorhaben bis zu 2,5 Millionen Euro betragen. In den jeweiligen Förderanträgen muss eine Darstellung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit des Vorhabens (Wirtschaftlichkeitsberechnung, Zusammenstellung und Finanzierung der Folgekosten/Auswirkungen auf Energieverbrauch, CO₂-Emissionen, Flächenverbrauch und sonstige ökologische Auswirkungen) enthalten sein. Darüber hinaus muss jeder Antragssteller versichern, dass die Maßnahme im Fall einer energetischen Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme mindestens den geltenden rechtlichen Bestimmungen genügt. Maßnahmen, die nicht rechtskonform sind, werden nicht gefördert.

4. wie und in welchem Umfang die Einsparung von Treibhausgasemissionen/CO₂-Äquivalenten in den einzelnen Förderprogrammen des Landes, insbesondere in Förderprogrammen für Kommunen, eine Rolle spielt;

Soweit mit den Förderprogrammen des Landes energetische Sanierungsmaßnahmen entlang der gesetzlichen Standards unterstützt werden, können entsprechende Treibhausgasreduzierungen durch den verbesserten Standard erzielt werden.

Zu einzelnen Programmen wird Folgendes ergänzt:

Die Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ werden nach der bezweckten CO₂-Minderung bemessen. Für jede Tonne CO₂, die beim Betrieb des sanierten kommunalen Gebäudes während der technisch-wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition eingespart wird, werden 50 Euro gewährt. Der Zuschuss ist auf 30 Prozent der Investition begrenzt. Boni für systematische Klimaschutzaktivitäten können die Förderung auf bis zu 42 Prozent erhöhen. Über den Gesamtförderzeitraum von 15 Jahren konnten mit dem Programm bereits rund 300.000 Tonnen CO₂ dauerhaft eingespart werden.

Im Rahmen des EFRE-Förderprogramms „Klimaschutz mit System“ ist ein CO₂-Minderungsbeitrag bei investiven Vorhaben bzw. ein CO₂-Minderungspotenzial bei nicht investiven Vorhaben erforderlich, um zur Förderung ausgewählt zu werden. Alle Projekte im Rahmen von Klimaschutz mit System wurden vor der Bewilligung von einer Fachjury bewertet. Zu den Auswahlkriterien zählten insbesondere, dass die Realisierung der Maßnahme zu einer dauerhaften, messbaren bzw. nachvollziehbar kalkulierten Reduzierung von CO₂-Emissionen führt.

Im Programm „Energieeffiziente Wärmenetze“ werden nur Wärmenetze gefördert, die mindestens 80 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien, industrieller bzw. gewerblicher Abwärme oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einsetzen. Dadurch wird eine hohe Treibhausgasreduzierung gewährleistet.

Die Einsparung von Treibhausgasemissionen wird im ELR nicht explizit genannt. Jedoch schafft das ELR Anreize zur Energieeinsparung/-effizienz nach Nr. 5.1 ELR-VV.

Holz ist ein nachwachsender recyclingfähiger Rohstoff, der große Mengen an CO₂ speichert und im Gegensatz zu vielen anderen Baumaterialien weniger Energie bei der Verarbeitung benötigt. Seit dem vergangenen Jahr werden Wohnbauprojekte, die Holz in einer innovativen Weise in der Tragwerkskonstruktion einsetzen, im ELR prioritär gefördert und erhalten einen um 5 Prozent erhöhten Fördersatz bzw. eine um 5.000 Euro erhöhte Förderung. So leistet das ELR einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz.

Die Forschungsförderung des Wissenschaftsministeriums in den Bereichen Energieforschung und Mobilität hat das explizite Ziel, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Eine Quantifizierung von Einsparungen von Treibhausgasemissionen durch die indirekte Wirkung von Forschungsprogrammen liegt aber nicht vor.

Eine der wichtigsten Zuwendungszwecke im Rahmen des „Tourismusinfrastrukturprogramms“ ist die Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit von kommunalen Tourismusinfrastruktureinrichtungen. In den jeweiligen Förderanträgen muss daher eine Darstellung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit des Vorhabens (Wirtschaftlichkeitsberechnung, Zusammenstellung und Finanzierung der Folgekosten/Auswirkungen auf Energieverbrauch, CO₂-Emissionen, Flächenverbrauch und sonstige ökologische Auswirkungen) enthalten sein. Darüber hinaus muss jeder Antragssteller versichern, dass die Maßnahme im Fall einer energetischen Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme mindestens den geltenden rechtlichen Bestimmungen genügt. Da das „Tourismusinfrastrukturprogramm“ regelmäßig stark überzeichnet ist, wird eine Priorisierung der beantragten Vorhaben vorgenommen, um das jährliche Programm aufzustellen. Die Priorisierung der Vorhaben wird unter anderem anhand der in der Förderrichtlinie festgelegten Zuwendungszwecke vorgenommen. Da die Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit von kommunalen Tourismusinfrastruktureinrichtungen eines der wichtigsten Zuwendungszwecke des Förderprogramms ist, werden Vorhaben, mit denen der

CO₂-Ausstoß einer Tourismusinfrastruktureinrichtung verringert wird (bspw. energetische Sanierungen), in der Regel mit einer höheren Priorität versehen und haben daher bessere Förderaussichten.

Das Verkehrsministerium verfügt über verschiedene Fördermöglichkeiten zur Elektromobilität, die zur Einsparung von Treibhausgasemissionen beitragen, von denen auch Kommunen profitieren. So werden Taxiunternehmen, Fahrschulen, Pflege- und Sozialdienste, Mietwagenunternehmen nach Personenbeförderungsgesetz oder Car-Sharing-Unternehmen mit Zuschüssen zu Fahrzeugen oder mit Zuschüssen für Unterhaltungs- und Ladeinfrastrukturkosten gefördert. In Luftreinhalteplangebieten sind auch Kommunen, Landkreise, Kurier-Express-Paketdienste oder Lieferdienste antragsberechtigt.

Generell tragen auch Maßnahmen der Bus-, Bahn-, Rad- und Fußverkehrsförderung, die vom Land nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) gefördert werden, zur Einsparung von Treibhausgasen bei.

Im Rahmen der Busförderung werden unter anderem folgende Förderziele gefördert:

1. Verbesserung der Luftreinhaltung in Umweltzonen
2. Der Einsatz erneuerbarer Energien bei der Antriebstechnik
3. Flottenerneuerung durch emissionsärmere Fahrzeuge im ÖPNV

Das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg „Innovation und Energiewende“ 2014 bis 2020 ist auf die thematischen Ziele „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ (Prioritätsachse A) sowie „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ (Prioritätsachse B) der ESI-Fonds-Verordnung ausgerichtet.

Entsprechend den Vorschlägen der Europäischen Kommission für die deutschen Regionen konzentriert sich Baden-Württemberg bei der Umsetzung der Prioritätsachse B auf Investitionen, die mittels der Entwicklung und Umsetzung integrierter kommunaler bzw. regionaler Strategien territoriale Ansätze adressieren sowie auf die mittelbare Unterstützung von Unternehmen, um deren Energieeinsparpotenziale systematisch auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu erhöhen. Die Maßnahmen tragen auch dazu bei, die Teilnahme von Kommunen an umsetzungsorientierten übergreifenden Energiemanagement- und Klimaschutzsystemen zu erhöhen und den energiebedingten CO₂-Ausstoß zu senken. Dies folgt dem Ziel, einen optimalen Ertrag aus der Mittelverwendung in Bezug auf die Emissionsminderung zu erreichen.

Auf die Prioritätsachse B entfallen mit 58 Millionen Euro rund 25 Prozent der zur Verfügung stehenden EFRE-Fördermittel. Ein Großteil davon steht für die Förderrichtlinien „Klimaschutz mit System“ und „Regionale Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz (KEFF)“ zur Verfügung. Baden-Württemberg übertrifft damit die Vorgaben der Europäischen Kommission, mindestens 20 Prozent der EFRE-Fördermittel zur Verringerung der CO₂-Emissionen einzusetzen. Darüber hinaus entfallen in der Prioritätsachse A („Forschung, technologische Entwicklung und Innovation“) 26 Millionen Euro auf klimarelevante Maßnahmen.

Der in der Förderperiode 2014 bis 2020 durch bisher bewilligte EFRE-Vorhaben auf Basis eines Output-Indikators ermittelte Rückgang der Treibhausgasemissionen beträgt rund 51.900 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3, 5 und 6 verwiesen.

5. wie und in welchem Umfang in den Förderprogrammen des Landes für Kommunen Energieeffizienz, etwa im Sinne der effizientesten verfügbaren Technik, Fördergegenstand oder Voraussetzung für eine Förderung ist;

Bzgl. der Anknüpfungspunkte in den einzelnen Förderprogrammen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Im Rahmen der Umsetzung des Querschnittsziels einer nachhaltigen Entwicklung werden im EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014 bis 2020 – Innovation und Energiewende in den Förderrichtlinien aller neun das Programm umsetzenden Verwaltungsvorschriften ausschließlich Projekte gefördert, die in der Summe positive Umweltwirkungen aufweisen. Diese Förderrichtlinien betreffen nicht nur, aber auch Kommunen und kommunale Träger. Daher ist eine Schätzung der Mittel für die Kommunen nicht möglich. Bei der Beantragung von Fördermitteln werden die Umweltwirkungen des Projekts anhand eines Fragenkatalogs erhoben und bewertet. Projektanträge, die dabei eine neutrale oder negative Bewertung erhalten, werden von der EFRE-Förderung ausgeschlossen.

Die der Bewertung zugrundeliegenden Prinzipien umfassen elf gleichrangige Indikatoren. So werden unter anderem auch spezifische Fragen zum Themenbereich Energieerzeugung und -verbrauch gestellt. Außerdem wird zwischen direkten und indirekten Umweltwirkungen unterschieden. Positive direkte Wirkungen werden zudem in zwei Stufen bewertet. Auf Stufe 1 kommt es zu einer Verbesserung der Effizienz der Ressourcennutzung, wobei die Ressourcennutzung insgesamt weiter angestiegen sein kann. Eine positivere Bewertung erhalten diejenigen Projekte auf Stufe 2, die eine absolute Verringerung der Ressourcennutzung erreichen. Indirekte Umweltwirkungen gelten als positiv, wenn mit einer nachhaltigeren Ressourcennutzung durch die Verwendung der Projektergebnisse zu rechnen ist. Insgesamt werden hierbei Projektauswahlkriterien eingesetzt für die Projektselektion, die Bewusstseinsbildung bei den Projektträgern und die Verbesserung des Monitorings und der Evaluation des Querschnittsziels Nachhaltigkeit. Sie dienen somit als Instrument, um ein Mehr an ökologischer Nachhaltigkeit zu generieren.

6. inwieweit diese Programme Lösungen fördern, die über den gegenwärtigen Stand der Technik hinausgehen, oder Anreiz zum Einsatz solcher Technologien bieten;

Im Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ wird die Fördersumme anhand der erreichten CO₂-Minderung ermittelt. Es werden Zuschüsse zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes und zur Installation von Heizungen auf der Basis erneuerbarer Energien nur gewährt, wenn mindestens die Bauteilanforderungen für Einzelmaßnahmen im KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude erfüllt werden. Es werden 50 Euro Zuschuss pro eingesparter Tonne CO₂ gewährt, maximal 200.000 Euro je Vorhaben. Dies bietet einen gezielten Anreiz, möglichst effiziente Technologien einzusetzen.

Im Förderprogramm „Energieeffiziente Wärmenetze“ werden für den Einsatz der bislang unzureichend genutzten Wärmequellen Abwärme und Solarthermie Boni gewährt. Ein weiterer Bonus ist für die Erzielung niedriger Rücklauftemperaturen vorgesehen, die bislang nicht Stand der Technik sind.

Mit dem Förderprogramm „Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger“ fördert das Umweltministerium Investitionen für nicht am Markt eingeführte Techniken, deren Entwicklungsphase abgeschlossen ist und die für den vorgesehenen Einsatzbereich, in der vorgesehenen Größenordnung oder hinsichtlich der vorgesehenen Kombination bekannter Komponenten erstmalig zur Anwendung kommen. Schwerpunkte bilden der Einsatz von erneuerbaren Energien und Maßnahmen für die effiziente Energienutzung.

Das Umweltministerium fördert nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaft Ausgaben für Gutachten zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich der Wärmerückgewinnung im Bereich der Abwasserbehandlung und der Wasserversorgung und Ausgaben für die erstmalige großtechnische Umsetzung innovativer Verfahren in der Abwasserbehandlung und Wasserversorgung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz.

Sofern Lösungen beantragt werden, die über den gegenwärtigen Stand der Technik hinausgehen, sind diese im ELR förderfähig.

Sofern ein Antragsteller im „Tourismusinfrastrukturprogramm“ bei einem Vorhaben Technologien eingeplant hat, die über den gegenwärtigen Stand der Technik

hinausgehen, kann dies im Rahmen des Prüf- und Priorisierungsverfahrens positiv berücksichtigt werden und somit die Förderaussichten für ein Vorhaben verbessern.

Die Förderung der Elektromobilität durch die Landesregierung geht deutlich über den gegenwärtigen Stand der Technik hinaus, da sie nur für lokal emissionsfreie oder emissionsarme (Hybrid)-Fahrzeuge gewährt wird. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

7. ob die durch die aufgeführten Förderprogramme geförderten Energiemixe, Effizienzklassen und Gebäudestandards bereits vollständig die Anforderungen erfüllen, die die Ziele des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts des Landes an zukünftige Investitionen im Energie-, Gebäude- und Wärmesektor stellen – angesichts der Tatsache, dass heutige Investitionen vor allem im Gebäudebereich durchschnittlich 20 Jahre in Betrieb sein werden;

Ziel des IEKK sowie des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung ist es, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Der Klimaschutzplan gibt dabei als Durchschnitt des gesamten Gebäudebestands in etwa das KfW-Effizienzhausniveau 55 als Zielsetzung an.

Hierzu soll der Energiebedarf entsprechend reduziert und die verbleibende Energie aus erneuerbaren Ressourcen gedeckt werden. Um unverhältnismäßig teure und aufwendige Nachsanierungen zu vermeiden, sollte deshalb bei der Sanierung langlebiger Gebäudeteile bereits heute auf einen Standard geachtet werden, der diesem Ziel Rechnung trägt. Vor jeder Sanierung ist die Erstellung eines geförderten Sanierungsfahrplans empfehlenswert, um die möglichen Potenziale auszuschöpfen.

Die einzelnen Programme des Landes bilden diesen Standard heute sicherlich nicht durchgängig ab. Insbesondere bei Programmen, die andere Förderzwecke als den Klimaschutz verfolgen, ist dies nicht der Fall. Allerdings wird in einzelnen Bereichen – wie etwa in den Programmen „Klimaschutz-Plus“ oder „Energieeffiziente Wärmenetze“ bzw. mit den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens (nbbw) – ein nachhaltiger Standard gefördert, der auf dem Pfad zum nahezu klimaneutralen Gebäudebestand keine kostenintensiven Nachbesserungen bereits durchgeführter Maßnahmen erfordert. Insoweit wird ergänzend auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen.

8. welche Maßnahmen die Landesregierung für eine Reform der entsprechenden Programme plant, falls einzelne Förderprogramme diese Anforderungen noch nicht erfüllen.

Das Umweltministerium setzt sich dafür ein, dass mittelfristig in allen Förderprogrammen des Bundes und des Landes für Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden die Anforderungen an den nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 Berücksichtigung finden. Sollen die Klimaschutzziele erreicht werden, müssen Sanierungsmaßnahmen, die für die Dauer der nächsten 30 Jahre Bestand haben, bereits heute den Pfad zum nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 einschlagen, um unverhältnismäßig hohe Kosten für später notwendig werdende Nachsanierungen zu vermeiden.

Das Umweltministerium bereitet derzeit die Bekanntmachung entsprechender Nachhaltigkeitskriterien für die Sanierung von Gebäuden vor. Diese Kriterien sollen einen nachhaltigen Sanierungsstandard mit Blick auf die Ziele eines weitgehend klimaneutralen Gebäudebestands adressieren. Gemäß § 7 Abs. 5 KSG BW sollen diese Kriterien dann in den Programmen des Landes für den kommunalen Hochbau Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus beabsichtigt das Umweltministerium im Rahmen vorhandener Mittel ein ergänzendes Bonusprogramm für Sanierungen im Schulgebäudebereich einzuführen. Angedacht sind dabei weitere Zuschüsse für Sanierungen, die den KfW-Effizienzhausstandard 55 oder 70 erreichen.

Das Umweltministerium wird dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über den Stand der Umsetzung des EWärmeG berichten. Hierfür wird aktuell eine Evaluation über die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie über die ersten Erfahrungen mit dem Sanierungsfahrplan und der Einbeziehung von Nichtwohngebäuden durchgeführt. Es wird insbesondere geprüft, ob und inwieweit die im EWärmeG und in der Sanierungsfahrplanverordnung bzw. Sanierungsfahrplanförderung getroffenen Regelungen ohne weitere Anpassungen geeignet sind, die Klimaschutzziele zu erreichen bzw. welche Anpassungen notwendig sind, um die Ziele zu erreichen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft